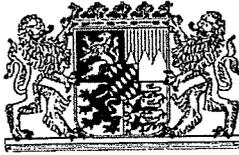
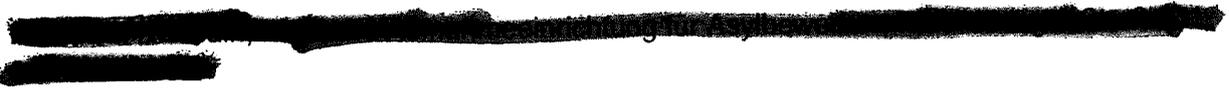


Landgericht Ingolstadt

Az.: 22 T 742/18
3 XIV 149/18 AG Ingolstadt



In Sachen



- Betroffener und Beschwerdeführer -

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: 254/18 FA08

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pohle, die Richterin am Landgericht Linz-Höhne und den Richter am Landgericht Schwab am 10.05.2019 folgenden

Beschluss

I.

Auf Antrag des Betroffenen wird das Verfahren 22 T 742/18 gemäß § 44 Abs. 1 FamFG fortgeführt.

II.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 13.04.2018, Az. 3 XIV 149/18 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat und daher die Haft des Betroffenen vom 13.04.2018 bis 23.04.2018 rechtswidrig war.

III.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Staatskasse.

IV.

Dem Betroffenen wird für die Beschwerdeverfahren 22 T 742/18 Verfahrenskostenhilfe bewilligt unter Beiordnung von RA Peter Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts.

V.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

VI.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist ██████████ Staatsangehöriger.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 21. März 2018 wurde gegen ihn im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung bis spätestens 16.04.2018 angeordnet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf diesen Beschluss verwiesen.

Die beteiligte Ausländerbehörde beantragte am 11.04.2018 die Verlängerung der einstweiligen Zurückschiebungshaft bis zur Festlegung des Rückschiebeziellandes, längstens jedoch bis zum 23.04.2018 anzuordnen. Hinsichtlich der Haftdauer wird auf den Verlängerungsantrag verwiesen. Daraufhin wurde der Betroffene vor dem zuständigen Amtsgericht Ingolstadt am 13.04.2018 persönlich angehört. Insofern wird auf das Anhörungsprotokoll Bl. ██████████ d.A. verwiesen. Über den Ablauf der Anhörung ist wörtlich im Protokoll aufgenommen: „Der Antrag der Bundespolizeiinspektion Passau wurde dem Betroffenen vor der Anhörung ausgehändigt und vom Dolmetscher übersetzt. Weiter wurde der Antrag dem Betroffenen von dem Vorsitzenden eröffnet und gefragt, ob er Einwände vorbringen möchte. Der Betroffene erklärte: Ich will nichts sagen, da es sowieso nichts bringt. Anschließend verkündete der Richter anliegenden Beschluss“.

Aufgrund eines neuen Haftantrags der beteiligten Behörde vom 19.04.2018, mit welchem eine Verlängerung der Haft bis 29.05.2018 beantragt wurde, erfolgte eine erneute Anhörung vor dem Amtsgericht Ingolstadt am 23.04.2018. Darin gab der Betroffene an, dass sein richtiger Name ██████████ sei und er am ██████████ 2001 geboren sei. Er habe während der Anhörung am 13.04.2018 nicht gesagt, dass er am ██████████ 1996 geboren sei. Daraufhin wurde der Betroffene sofort aus der Haft entlassen und der Beschluss vom 13.04.2018 aufgehoben.

Bereits am 18.04.2018 hatte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen gegen den Beschluss vom 13.04.2018 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Weiterhin wurde beantragt, eine Kostenentscheidung zu treffen, dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen

sowie Akteneinsicht in die Gerichts- und Ausländerakte zu gewähren. Eine Beschwerdebeggründung wurde ausdrücklich nach Akteneinsicht angekündigt.

Mit weiterem Schriftsatz vom 27.04.2018 mahnte der Verfahrensbevollmächtigte eine Entscheidung über den mit der Beschwerde gestellten Feststellungsantrag an sowie eine ausstehende Kostenentscheidung sowie Entscheidung über den gestellten Verfahrenskostenhilfeantrag.

Mit Beschluss vom 30.04.2018 legte das Amtsgericht Ingolstadt sodann hinsichtlich des Antrags der Bundespolizeiinspektion Passau auf Anordnung der Freiheitsentziehung vom 19.04.2018 dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Dolmetscherkosten auf und gewährte ihm zugleich Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von RA Peter Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts.

Mit weiterem Beschluss vom 30.04.2018 (Bl. 178-180 d.A.) half das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.04.2018 nicht ab, mit dem damals im Wege der einstweiligen Anordnung die Haftanordnung des Amtsgerichts Passau bis 23.04.2018 verlängert worden war.

Die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten vom 18.04.2018 (gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 13.04.2018) wurde sodann dem Landgericht Ingolstadt unter dem dortigen Az. 22 T 742/18 vorgelegt.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 30.04.2018, mit dem dem Betroffenen die Kosten hinsichtlich des Antrags auf weitere Haft bis 29.05.2018 auferlegt worden war, legte der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 08.05.2018 (Bl. 184 d.A.) ebenfalls sofortige Beschwerde ein. Das Alter des Betroffenen hätte anhand der von ihm gemachten Angaben und der aus Österreich über den Unterzeichner eingereichten Unterlagen bereits zuvor von der Beteiligten bzw. dem Gericht weiter aufgeklärt werden müssen.

Mit Beschluss vom 08.05.2018 half das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde nicht ab und legte die Akten dem zuständigen Landgericht Ingolstadt zur Beschwerdeentscheidung vor.

Mit Beschluss vom 15.05.2018 unter dem Az. 22 T 742/18 wies das Landgericht Ingolstadt die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 13.04.2018 zurück und legte dem Betroffenen die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf und wies den Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass Kenntnis des Amtsgerichts Ingolstadt vom jugendlichen Alter zum damaligen Entscheidungszeitpunkt nicht bestanden hätte und der Betroffene während der Anhörung sogar

ausdrücklich sein älteres Geburtsdatum genannt habe.

Mit Schreiben vom 28.05.2018 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte die Fortführung des Verfahrens gemäß § 44 Abs. 1 FamFG. Mit Beschluss vom 15.05.2018, der mit weiteren Rechtsmitteln nicht anfechtbar ist, habe das Gericht die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt zurückgewiesen, ohne die zuvor beantragte Akteneinsicht sowohl in die Gerichts- als auch in die Ausländerakte zu gewähren. Es sei auch keine weitere Stellungnahmefrist gewährt worden, sodass ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorläge.

II.

1.

Auf Antrag des Betroffenen war das Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 FamFG fortzusetzen.

Eine Entscheidung des Gerichts ohne Beiziehung der Ausländerakten ist gemäß nunmehriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verfahrensfehlerhaft, da dadurch die Rechte des Betroffenen beschnitten werden. Die Beiziehung der Ausländerakten war auch bereits mit Beschwerdeeinlegung 18.04.2018 beantragt worden. Es war zugleich angekündigt worden, dass nach erfolgter Akteneinsicht die Beschwerde begründet wird. Das Landgericht hätte vor seiner Entscheidung zumindest darauf hinweisen müssen, dass eine Entscheidung ohne Beiziehung der Ausländerakten beabsichtigt sei und hierzu das Einverständnis des Verfahrensbevollmächtigten erholen müssen. Dies ist nicht geschehen.

2.

Der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 13.04.2018 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Es hätte keine weitere Haftanordnung gegen den Betroffenen ergehen dürfen.

Wie sich aus dem Anhörungsprotokoll ergibt, hat der Betroffene gerade gar keine Angaben gemacht, daher zwangsläufig auch nicht solche zu seiner Person oder zu seinem Alter.

Allerdings ergibt sich aus den beigezogenen Ausländerakten, dass im Fragebogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedsstaates des BAMF das Geburtsda-

tum des Betroffenen mit [REDACTED] 2002 angegeben ist. In seiner Vernehmung vor der Bundespolizeidirektion München am [REDACTED].2018 hat der Betroffene weitergehend keine Angaben dahin gemacht, am [REDACTED] 1996 geboren zu sein. Allerdings lag bezüglich des Betroffenen in Identitätsdokument aus Österreich, dortige Asylkartennummer [REDACTED] vor, wonach er am [REDACTED] 2001 geboren war (Bl. 118 d.A. der Beteiligten).

Weiter hatte unter dem 28.03.2018 die zuständige Dublin-Abteilung Österreichs das Übernahmeersuchen Deutschlands abgelehnt (Bl. 218 f. der Ausländerakte). Hintergrund war, dass der Betroffene in Österreich als minderjährig geführt wurde. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.06.2013, Az. C 648/11, war die Bundesrepublik Deutschland damit für die Durchführung des Asylverfahrens des Betroffenen zuständig. Jedenfalls hätten die große Anzahl der widersprüchlichen Angaben bezüglich des Alters des Beteiligten dazu führen müssen, dass bereits am 13.04.2018 eine erweiterte Prüfung des Alters stattfand und im Zweifelsfall bereits dort eine Haftentlassung stattfinden müssen, wie dann auch am 23.04.2018 geschehen.

III.

Damit war auf die Beschwerde und entsprechenden Antrag des Betroffenen auszusprechen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, § 62 Abs. 1 FamFG. Ein berechtigtes Interesse des Betroffenen hierfür liegt nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG vor. Das Beschwerdegericht hat im Rahmen seiner Entscheidung auch Tatsachen, die nach dem Erlass der angefochtenen Entscheidung oder nach Vorlage der Beschwerde entstanden sind oder bekannt geworden sind, berücksichtigt, § 65 Abs. 3 FamFG. Dies bezieht sich insbesondere auf Erkenntnisse aus der nunmehr beigezogenen Ausländerakte.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts ergibt sich aus §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

V.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, da der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt im Wege der einstweiligen Anordnung getroffen wurde, § 70 Abs. 4 FamFG.

gez.

Pohle
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Linz-Höhne
Richterin
am Landgericht

Schwab
Richter
am Landgericht